



© DRSC e.V. || Zimmerstr. 30 || 10969 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 -15  
[www.drsc.de](http://www.drsc.de) - [info@drsc.de](mailto:info@drsc.de)

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die DSR-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des DSR wieder. Die Standpunkte des DSR werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.  
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die DSR-Sitzung erstellt.

## DSR – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

<b>DSR-Sitzung:</b>	<b>131. / 12.05.2009 / 11:00 – 13:00 Uhr</b>
<b>TOP:</b>	<b>07 – Änderungen im DRS 10</b>
<b>Thema:</b>	<b>Überarbeitung des Standards als Folge des BilMoG – Identifizierter potenzieller Regelungsbedarf</b>
<b>Papier:</b>	<b>07a_Überarbeitungsbedarf DRS 10</b>

### Einführung

- 1 Der Bundesrat hat am 03. April 2009 dem Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (BilMoG) zugestimmt. Hinsichtlich der latenten Steuern wurden nunmehr folgende Regelungen getroffen:
  - Einzelabschluss:
    - Ansatzpflicht für passive latente Steuern
    - Ansatzwahlrecht für aktive latente Steuern
    - Saldierungswahlrecht für aktive und passive latente Steuern
  - Konzernabschluss:
    - Ansatzpflicht für passive latente Steuern
    - Ansatzpflicht für aktive latente Steuern
    - Saldierungswahlrecht für aktive und passive latente Steuern
  - Prognosezeitraum von fünf Jahren für die Verrechnung von Verlustvorträgen
  - Bewertung mit unternehmensindividuellen Steuersätzen
  - Abzinsungsverbot
  - Keine Berechnung latenter Steuern auf *outside basis differences*
  - Ausschüttungssperre für die passiven latenten Steuern übersteigende aktive latente Steuern nach § 268 Abs. 8 HGB i.d.F. des BilMoG



- 2 Im Folgenden werden zunächst die Punkte Zinsschranke, § 8c KStG, Organschaft und Personengesellschaften genauer dargestellt, über die sich der Rat bereits in seiner 128. Sitzung einen Überblick verschafft hat.
- 3 Anschließend wird aufgezeigt, wo Überarbeitungs-/Änderungsbedarf des derzeitigen DRS 10 bestehen könnte. Neben den Anpassungen an die Änderungen durch das BilMoG wurden auch Ersteller zu den in der Praxis auftretenden Anwendungsschwierigkeiten des DRS 10 befragt.

### Zinsschrankenregelung

- 4 Untersucht werden sollte, ob sich aus der neuen Zinsschrankenregelung ein Regelungsbedarf für DRS 10 ergibt.
- 5 Nach der Zinsschrankenregelung sind die Zinsaufwendungen eines Wirtschaftsjahres in Höhe der Zinserträge desselben Wirtschaftsjahres uneingeschränkt abziehbar, in Höhe der die Zinserträge übersteigenden Zinsaufwendungen (Schuldzinsenüberhang) jedoch nur zu 30 % des sogenannten steuerlichen EBITDA. Der Rest ist als Zinsvortrag in spätere Veranlagungszeiträume zu übernehmen.

Von dieser Regel kann nur in drei Fällen abgewichen werden:

- keine Überschreitung der Freigrenze von 1 Mio. EUR,
- keine Zugehörigkeit zu einem Konzern (Konzern-Klausel) oder
- Erbringen eines Nachweises, dass die Eigenkapitalquote des zu prüfenden Betriebs nicht wesentlich von der Konzerneigenkapitalquote abweicht (*Escape-Klausel*).

- 6 In der Literatur<sup>1</sup> wird die Natur des Zinsvortrags (bilanzieller Posten, Steuergutschrift, temporäre Differenz) diskutiert. Da der Zinsvortrag ähnliche steuerliche Wirkungen aufweist wie der Verlustvortrag, wird nach IFRS eine Aktivierung latenter Steuern zur Abbildung dieser Wirkungen für zulässig erachtet.

Die Gesetzesbegründung des BilMoG-Regierungsentwurfs regelt, dass – analog zum Verlustvortrag – für Steuergutschriften und Zinsvorträge eine Berücksichtigung bei der

---

<sup>1</sup> Vgl. *Brähler/Brune/Heerdt*, KoR 2008, S. 292, *Engels*, BB 2008, S. 1557, *Heyes/Elprana*, IRZ 2008, S. 559 sowie *Loitz/Neukamm*, WPg 2008, S. 198.



---

Berechnung der aktiven latenten Steuern ebenfalls nur in Frage kommt, wenn eine hinreichend hohe Wahrscheinlichkeit ihrer Realisierung innerhalb der nächsten fünf Jahre besteht.

- 7 Wenn der Zinsvortrag hinsichtlich der Bilanzierung latenter Steuern ähnlich dem Verlustvortrag zu behandeln ist, stellt sich hier vor allem die Beurteilung der Werthaltigkeit als problematisch dar. So kommt es bei Personengesellschaften durch das Ausscheiden eines Mitunternehmers zu einem quotalen Untergang des Zinsvortrags, und bei Kapitalgesellschaften gelten die Vorschriften für den Untergang von Verlustvorträgen entsprechend auch für den Zinsvortrag. Das heißt, bei Aufgabe des Betriebs oder dessen Übertragung geht der Zinsvortrag verloren. Ein Rücktrag ist nicht möglich. Somit ist die Werthaltigkeit auch abhängig von der künftigen Konzernstruktur und der (Gestaltung der) Eigenkapitalquote. Insgesamt erscheint die künftige Nutzung eines Zinsvortrags weniger wahrscheinlich als die eines Verlustvortrags.
- 8 Regelungsbedarf besteht folglich hinsichtlich der Anforderungen, die ein Unternehmen erfüllen muss, damit die Inanspruchnahme des Zinsvortrags als wahrscheinlich beurteilt werden kann und vor allem wie sich der Zinsvortrag auf die Bildung und Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme eines eventuellen Verlustvortrags auswirkt.
- 9 Bei einem Zusammentreffen von Verlust- und Zinsvorträgen können sich deren steuerlichen Entlastungswirkungen gegenseitig ergänzen oder blockieren, da ein Verlust zu einer höheren Fremdkapitalaufnahme zur Deckung des Kapitalbedarfs (und entsprechend höheren Zinsaufwendungen) führen kann. Gleichzeitig führt die Nichtabzugsfähigkeit des Zinsaufwands zu einem höheren steuerlichen Ergebnis, so dass der Verlustvortrag durch Zinsvortrag partiell ersetzt wird.
- 10 Das RIC hatte sich bereits mit dem Thema der Zinsschrankenregelung befasst (26.-28. Sitzung). Dabei stand jedoch nicht die Problematik der latenten Steuern im Vordergrund, sondern ob eine RIC-Interpretation zum Eigenkapitalvergleich bzw. zur *Escape*-Klausel erarbeitet werden soll. Dabei wurden insbesondere Hilfe- und Klarstellungen hinsichtlich der Anforderungen an die Konzernabschlüsse für den Eigenkapitalvergleich sowie für die sogenannte Überleitungsrechnung betrachtet.



Da sich konkreter Regelungsbedarf lediglich hinsichtlich der Behandlung eines Zinsvortrags und Konsolidierungsbesonderheiten für *Private Equity*-Fonds/Gesellschaften ergäbe, hat sich das RIC dann letztendlich entschieden, eine Verlautbarung in Zusammenhang mit der Zinsschrankenregelung nicht weiter zu verfolgen.

**Frage 1 an den DSR:**

Teilt der DSR die Ansicht der Projektmanagerin, dass die Beurteilung der Werthaltigkeit von Zinsvorträgen schwierig ist und hierzu im DRS 10 Kriterien verankert werden sollten, die ein Unternehmen erfüllen muss, damit die Inanspruchnahme des Zinsvortrags als wahrscheinlich beurteilt werden kann?

**§ 8c KStG (Verlustabzug bei Körperschaften)**

- 11 Neben der Einführung der Zinsschrankenregelung wurden auch die Möglichkeiten des Verlustabzugs stark eingeschränkt. Nach der bisherigen Mantelkaufregelung des § 8 Abs. 4 KStG war der Verlustabzug bei einer Anteilsübertragung im Falle der gleichzeitigen Wahrung der wirtschaftlichen Identität noch zulässig. Die wirtschaftliche Identität ging erst bei Übertragung von mehr als 50 % der Anteile in fünf Jahren und Fortführung der Betriebstätigkeit aufgrund der Zuführung neuen Betriebsvermögens verloren. Nach dem neuen § 8c KStG gehen die Verlustvorträge schon aufgrund eines schädlichen Beteiligungserwerbs unter. Dieser liegt bei Anteils- oder Stimmrechtsübertragungen von mehr als 25 % bis zu 50 % bzw. mehr als 50 % innerhalb von fünf Jahren vor und führt teilweise bzw. vollständig zum Untergang der Verluste (§ 8c Sätze 1 und 2 KStG). Auf die Zuführung neuen Betriebsvermögens kommt es nicht mehr an. Nach § 8c KStG ist auch die mittelbare Übertragung betroffen.
- 12 Da es derzeit noch zu einer parallelen Anwendung der alten und der neuen Regelung kommt, können, insbesondere in den Fällen, in denen noch keine (endgültigen) Feststellungsbescheide ergangen sind, kaum noch zuverlässige Aussagen über die Verwertbarkeit von Verlustvorträgen (dem Grunde und der Höhe nach) gemacht werden.



- 13 Besonders problematisch erscheint, dass eine Tochter- oder Enkelgesellschaft bei einer komplexen, mehrstufigen Konzernstruktur von Beteiligungswechseln keine Kenntnis erlangt. Das Risiko des Untergangs des Verlustvortrags ist kaum einzuschätzen. Die Neuregelung des Verlustabzugs erfordern sicherlich eine weitsichtige Planung und Steuerung der Beteiligungen und der Struktur des Konzerns, eine über die allgemeine Problematik der Beurteilung der Werthaltigkeit von Verlustvorträgen und deren Planungshorizont hinausgehende Hilfestellung im Rahmen des DRS 10 dürfte hier jedoch nicht möglich sein.

**Frage 2 an den DSR:**

Teilt der DSR die Einschätzung der Projektmanagerin, dass hier keine Regelung des Verlustabzug bei Körperschaften nach § 8c KStG in den DRS 10 aufgenommen werden sollte?

## **Organschaft**

- 14 Die Bilanzierung latenter Steuern nach BilMoG und die in diesem Zusammenhang auftretenden Probleme wurden bereits von einigen wenigen Autoren in der Literatur<sup>2</sup> diskutiert. Die folgenden Ausführungen lehnen sich daran an.
- 15 Insgesamt ist die Behandlung von latenten Steuern im Falle einer Organschaft nicht hinreichend geregelt. Dabei stellt sich insbesondere die Frage, ob neben dem Organträger auch die Organgesellschaft latente Steuern ausweisen muss.

### *Bisherige Regelung nach HGB*

- 16 Die bisherige HGB-Kommentarliteratur geht von dem Ausweis latenter Steuern auf der Ebene des Organträgers aus, da sich die zeitlichen Ergebnisunterschiede auf der Ebene des Organträgers auswirken. Wird eine Umlage der Steuern auf die Organgesellschaft vorgenommen, ist ein Ausweis auf deren Ebene zulässig. Bei Beendigung der Organschaft muss die Steuerabgrenzung zwingend bei der Organgesellschaft vorgenommen werden.<sup>3</sup>

<sup>2</sup> Vgl. *Dahlke*, BB 2009, S. 878 ff., *Loitz/Klevermann*, DB 2009, S. 409 ff., *Langenbacher/Blaum*, FS Küting, 2009, S. 25 ff.

<sup>3</sup> Vgl. *ADS*, § 274 Tz. 31 und § 275 Tz. 194.



### *Regelungen nach IFRS*

- 17 Nach IFRS gibt es zwei Möglichkeiten, latente Steuern auszuweisen. Nach der formalen Betrachtungsweise werden latente Steuern im Einzelabschluss des Organträgers ausgewiesen, da dem Organträger ohnehin die steuerlichen Ergebnisse der Organgesellschaft zugerechnet werden. Alle temporären Differenzen des Organträgers und der Organgesellschaft werden dann beim Organträger berechnet und entsprechende latente Steuern ausgewiesen. Auch werden nur die steuerlichen Verlustvorträge des Organträgers berücksichtigt. Auf die steuerlichen Verlustvorträge der Organgesellschaft werden keine latenten Steuern berechnet.
- 18 Ebenfalls nach IFRS zulässig ist zudem die Bilanzierung der latenten Steuern nach der (aus den US GAAP stammenden) wirtschaftlichen Betrachtungsweise auf der Ebene der Organgesellschaft. Die Organgesellschaft wird in diesem Falle als eigenständiges Steuersubjekt betrachtet. Entsprechend können latente Steuern auf Verlustvorträge oder temporäre Differenzen die Folge sein. Dies kann insbesondere dann zu Problemen führen, wenn die Entwicklung der Organgesellschaft (losgelöst vom Organträger) nicht auf eine zukünftige Verwertbarkeit eines Verlustvortrags schließen lässt.

### *Künftige Regelung nach HGB i.d.F. des BilMoG*

- 19 Durch den Wechsel zur bilanzorientierten Steuerabgrenzung nach BilMoG werden nunmehr temporäre und keine zeitlichen Differenzen betrachtet, die sich beim Organträger und bei der Organgesellschaft ergeben können. Da in dem neuen HGB i.d.F. des BilMoG keine Regelungen zu Steuerumlagen enthalten sind, geht die Literatur davon aus, dass sich keine Änderungen im Ausweis gegenüber der derzeitigen HGB-Bilanzierung ergeben werden, d. h. die latenten Steuern nachwievor beim Organträger auszuweisen sind, weil dort die Steuerwirkungen eintreten.
- 20 Eine Regelung zu Behandlung von Steuerumlagen und deren Konsequenzen wird jedoch als dringend geboten angesehen. Hier wäre eine Regelung durch den DRS 10 sinnvoll und notwendig, insbesondere um sicherzustellen, dass getroffene Gewinnabführungsregelungen auch anerkannt werden.
- 21 Als problematisch diskutiert wird auch der nach § 14 Abs. 4 KStG geforderte steuerliche Ausgleichsposten für Minder- und Mehrabführungen (wenn der an den Organträger



abgeführte Gewinn von dem Steuerbilanzgewinn der Organgesellschaft abweicht), die ihre Ursache in organschaftlicher Zeit haben. Dieser Ausgleichsposten stellt sicher, dass das Einkommen, das während der Organschaft erwirtschaftet wurde, genau einmal besteuert wird. Künftig werden auch latente Steuern auf temporäre Differenzen der Organgesellschaft gebildet werden, die nach § 268 Abs. 8 HGB i.d.F. des BilMoG abführungsgesperrt sind. Da jedoch kein Ergebnisunterschied vorliegt, entsteht kein steuerlicher Ausgleichsposten. Da dieser Ausgleichsposten erst bei der Veräußerung der Anteile steuerwirksam wird und er somit – für die Berechnung der temporären Differenzen – der entsprechenden Beteiligung des Organträgers zuzuordnen ist, entstehen sogenannte *outside basis differences*. Für diese werden jedoch nach § 306 Satz 4 HGB i.d.F. des BilMoG künftig keine latenten Steuern gebildet, so dass hier kein Regelungsbedarf erkennbar ist.

- 22 In dem Fall, dass die latenten Steuern der formalen Betrachtungsweise folgend beim Organträger gebildet wurden, ist noch unklar, ob bei der Berechnung des ausschüttungsgesperrten Betrags bei der Organgesellschaft passive latente Steuern zu berücksichtigen sind, die zwar die Organgesellschaft betreffen, jedoch beim Organträger gebildet wurden. Die Regelung des § 268 Abs. 8 HGB i.d.F. des BilMoG stellt auf die *gebildeten* latenten Steuern ab. Gebildet wurden die Steuern beim Organträger und werden bei der Organgesellschaft überhaupt erst gebildet, wenn mit der Beendigung der Organschaft zu rechnen ist. Beim Organträger dagegen sind die passiven latenten Steuern bereits für die Ermittlung seiner eigenen Ausschüttungssperre zu berücksichtigen, so dass ein doppelter Abzug entstünde.
- 23 Die Bewertung der latenten Steuern erfolgt mit dem unternehmensindividuellen Steuersatz des Organträgers. Handelt es sich dabei um eine Personengesellschaft, erfolgt die Bewertung lediglich mit dem Gewerbesteuersatz.
- 24 Weiterer Regelungsbedarf könnte bei der Abgrenzung der Zeiträume „vororganschaftlich“, „organschaftlich“ und „nachorganschaftlich“ bestehen, um den Übergang zwischen den Zeiträumen richtig zu erfassen. Hierzu muss auch eine Einschätzung der Gesamtlaufzeit des Organschaftsverhältnisses getroffen werden.

**Frage 3 an den DSR:**

Die Projektmanagerin befürwortet, die Behandlung von Steuerumlagen in Organschaften im DRS 10 zu regeln. Teilt der DSR die Ansicht?

**Personengesellschaften**

- 25 Die Behandlung latenter Steuern bei Personengesellschaften unterscheidet sich von der bei Kapitalgesellschaften. Zum einen unterliegt sie nur der Gewerbesteuer als eigenständiges Steuersubjekt, die Einkommen- oder Körperschaftsteuer fällt auf Ebene der Gesellschafter an. Somit werden auch nur gewerbesteuerliche Verlustvorträge berücksichtigt. Im Falle einer Organschaft ist die latente Gewerbesteuer dem Organträger zuzurechnen. Zum anderen stellt sich die Frage, ob in die Berechnung latenter Steuern auch Ergänzungs- und Sonderbilanzen mit einzubeziehen sind.
- 26 Ferner stellt sich bei Personengesellschaften das Problem, dass sich der anzuwendende unternehmensindividuelle Steuersatz nur auf die Gewerbesteuer beziehen kann. Diese basiert jedoch auf dem Gewerbeertrag, folglich der Summe der sich nach den Vorschriften des EStG für die Mitunternehmer (Gesellschafter) ergebenden Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Diese berücksichtigen jedoch auch deren individuelle Ergänzungs- und Sonderbilanzen. Der für Personengesellschaften anzuwendende Staffeltarif wird regelmäßig aus Wesentlichkeitsgründen zugunsten eines pauschalen Gewerbesteuersatzes ausgeblendet.
- 27 Der Einbezug der Ergänzungsbilanzen ist umstritten, da sie sich auf die Gesellschafterebene beziehen, d. h. gesellschafterbezogene Wertkorrekturen beinhalten. Auch wenn diese künftig Auswirkungen auf die Gesamthandsbilanz haben können, erscheint dieser Gedanke einigen Autoren abwegig, zumal sich der zukünftige Gesamtsteuereffekt damit nicht (besser) schätzen lässt.<sup>4</sup> Andere wiederum beziehen Ergänzungsbilanzen bei temporären Differenzen mit ein.<sup>5</sup> Bei der Aufstellung von Konzernbilanzen nach den IFRS ist der Einbezug von Ergänzungsbilanzen indes gängige Praxis.

<sup>4</sup> Vgl. *Fülbier/Mages*, KoR 2007, S. 69 ff.

<sup>5</sup> Vgl. *Ernsting/Loitz*, DB 2004, S. 1053 ff., *Kirsch*, StuB 2003, S. 1116 ff.



- 28 Auch der Einbezug von Sonderbilanzen in die Berechnung latenter Steuern wird kritisch betrachtet. Einerseits ist Sonderbetriebsvermögen nur einzelnen Gesellschaftern zuzurechnen, sodass sich die rechnungslegende Einheit der steuerlichen Gewinnermittlung nicht mit dem Abschlussersteller deckt. Andererseits steht dieser Auffassung die Berechnung der Gewerbesteuer (siehe Rz. 27) entgegen. Als besonders fraglich erscheint der Einbezug von Sonderbetriebsvermögen II.
- 29 Ebenfalls als problematisch erweist sich die Steuerabgrenzung beim Einbezug einer Personengesellschaft in einen Konzernabschluss. Dabei sind Differenzen auf verschiedenen Ebenen zu unterscheiden. Auf der Ebene der Personengesellschaft können Unterschiede zwischen dem Handelsbilanz- und dem Steuerbilanzwert vorliegen (im internationalen Kontext als *inside basis differences* bezeichnet). Darüber hinaus ergeben sich Differenzen aus Sachverhalten (z. B. Gesellschafterwechsel), die sich in den Ergänzungsbilanzen widerspiegeln (sog. *inside basis differences II*). Ferner ergeben sich *outside basis differences* zwischen dem Beteiligungsansatz im Konzernabschluss und dem entsprechenden steuerlichen Ansatz. Auf Letztere werden gem. § 306 Satz 4 HGB i.d.F. des BilMoG keine latenten Steuern berechnet.

**Frage 4 an den DSR:**

Ist der DSR der Ansicht, dass die Behandlung von Ergänzungs- und Sonderbilanzen bei der Bilanzierung latenter Steuern von Personengesellschaften künftig im DRS 10 geregelt werden sollte?

**Sonstiger Überarbeitungs- und Regelungsbedarf**

- 30 Zusätzlich zu den oben aufgeführten Themen sollten folgende Punkte an die neuen Regelungen des HGB i.d.F. des BilMoG angepasst und überarbeitet werden:
- Anpassung der Definitionen,
  - Konkretisierung der Voraussetzungen für den Ansatz aktiver latenter Steuern,
  - Konkretisierung des Umfangs temporärer Differenzen,
  - Konkretisierung der Fünf-Jahresfrist für Verlustvorträge, insbesondere bei kürzeren Planungshorizonten,



- Behandlung temporärer Differenzen aus dem erstmaligen Ansatz von Vermögensgegenständen und Schulden.

**Frage 5 an den DSR:**

Stimmt der DSR der Überarbeitung obiger Punkte zu?

Sieht der DSR darüber hinaus weitere Punkte, die überarbeitet werden müssen?

**Anwender zum DRS 10**

- 31 Der DSR hat in seiner 128. Sitzung darum gebeten, Kontakt zu ausgewählten Unternehmen herzustellen, um praktische Erfahrungen und Anwendungsschwierigkeiten des DRS 10 zu identifizieren. Ziel ist es, den Standard im Zuge der geplanten Überarbeitung auch diesbezüglich zu verbessern.
- 32 Leider kann nur auf zwei Aussagen von „Anwendern“ zurückgegriffen werden, die zudem recht unterschiedlich waren. Zum Teil wurde das Thema „Latente Steuern“ als insgesamt zu komplex bezeichnet. Bei Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen, die nicht über eine zentrale Steuerabteilung verfügen, seien regelmäßig eher Generalisten im Rechnungswesen zu finden, die die Bilanzierung latenter Steuern überfordere. Deshalb sei in der Vergangenheit auf die Anwendung des DRS 10 bewusst verzichtet worden.
- 33 Das andere Unternehmen wendet den DRS 10 an, hatte jedoch keine konkreten Anwendungsschwierigkeiten. Dieses Unternehmen verfügt jedoch über eine Konzernzentrale mit entsprechenden Spezialisten.
- 34 Beide Unternehmen gaben an, die Änderungen der Regelungen zu den latenten Steuern durch das BilMoG grundsätzlich zu begrüßen. Kritisch betrachtet wurde – insbesondere aus Vorsichtsgründen und aufgrund der vorgegebenen Fünf-Jahresplanung – die Aktivierung latenter Steuern auf Verlustvorträge. Speziell die Planungen seien nicht immer als Bilanzierungsgrundlage geeignet.



- 35 Darüber hinaus wurde angemerkt, dass die Neuregelung des § 8c KStG besonders schwierig sei, da Tochter- oder Enkelgesellschaften oftmals nicht von Beteiligungswechseln wüssten.

### Zeitplan des weiteren Vorgehens

36 Verabschiedung BilMoG	03. April 2009
Abgrenzung der zu überarbeitenden Themenbereiche	131. DSR (Mai 2009)
Beginn der Überarbeitung des DRS 10	Mai 2009
Evtl. Konsultation der AG Income Tax	
Besprechung 1. Version DRS 10 <sub>neu</sub>	133. DSR (Juli 2009)
Besprechung 2. Version DRS 10 <sub>neu</sub>	134. DSR (August/ September 2009)
Öffentliche Diskussion	Mitte September 2009
Besprechung 3. Version DRS 10 <sub>neu</sub>	135. DSR (Oktober 2009)
Veröffentlichung DRS 10 <sub>neu</sub> Entwurf	Mitte Oktober 2009
Kommentierungsphase	bis Ende November 2009
Besprechung der Auswertung der Stellungnahmen	137. DSR (Dezember 2009)
Besprechung 4. Version DRS 10 <sub>neu</sub>	138. DSR (Januar 2010)
Finalisierung DRS 10 <sub>neu</sub>	139. DSR (Februar 2010)

#### **Frage 6 an den DSR:**

Stimmt der DSR dem Zeitplan zu? Gibt es Kürzungspotenzial?